



Leihvertrag

bzgl. Ausleihe von Fahrrädern im Rahmen des Projekts BMM-Land - LandMobil

Zwischen *Firma* (im Folgenden „Betrieb“)
Straße
PLZ/Ort

vertreten durch

und dem **B.A.U.M. Niedersachsen e.V. (im Folgenden „B.A.U.M.“)**
Asternstr. 16
30167 Hannover

vertreten durch Dieter Brübach, Projektleiter

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

1. Der Betrieb nimmt das kostenfreie Leihangebot von B.A.U.M. auf eine kleine Fahrradflotte, bestehend aus 3 Fahrrädern (Pedelec, Lastenpedelec und Faltrad), im Rahmen des Projekts *BMM-Land – LandMobil* in Anspruch. Der Verleih erfolgt für einen befristeten Zeitraum nach vorheriger Absprache zwischen Betrieb und B.A.U.M.
2. Der Betrieb benennt eine Kontaktperson für den Austausch mit B.A.U.M. Diese Kontaktperson dient als Ansprechpartner/in für alle den Fahrradverleih betreffende Fragen.
3. Der Betrieb stellt die Fahrräder seinen Mitarbeitern/innen kostenlos zur Verfügung und bewirbt/kommuniziert dieses Angebot bei seinen Beschäftigten. Die Fahrräder können vorrangig zu geschäftlichen Zwecken, aber auch privat (Arbeitsweg, Freizeit) genutzt werden, wobei die private Nutzung pro Person auf max. fünf Tage beschränkt ist. Eine kommerzielle

Ein Projekt des B.A.U.M. Niedersachsen e.V.
in Zusammenarbeit mit:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Nutzung der Fahrräder, sowie die Weitergabe dieser an Unternehmensexterne ist nicht gestattet.

4. Die Nutzung der Fahrräder wird vom Betrieb anhand des von B.A.U.M. bereitgestellten Dokuments/Tools zur Nutzungserfassung festgehalten und dieses nach Abschluss der Leihe an B.A.U.M. übermittelt.
5. Der Endnutzer des Fahrrads ist zu verpflichten, an der Erfassung der Nutzungsdaten mitzuwirken und nach erstmaliger Nutzung eines Fahrrads seine Erfahrungen in einer Befragung (Online bzw. Printfragebogen) zu dokumentieren. Vordrucke/Tools hierfür stellt B.A.U.M. zur Verfügung.
6. Die Fahrräder entsprechen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und befinden sich bei Übergabe an den Entleiher in fahrbereitem und verkehrssicherem Zustand. Die Fahrräder sind im gleichen Zustand wieder zurückzugeben.
7. Die Fahrräder dürfen nur im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs als Fortbewegungs- und Transportmittel benutzt werden.
8. Die Fahrräder sind pfleglich zu behandeln sowie vor übermäßiger Verschmutzung, Beschädigung, Verlust und Zerstörung zu schützen und stets mit dem als Zubehör entliehenen Schloss sicher abzuschließen. Sind die Fahrräder gerade nicht in der Nutzung, sind diese sicher aufzubewahren.
9. Die Benutzung der Fahrräder erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Die Fahrräder sind gegen Sachbeschädigung und Diebstahl versichert. Im Schadenfall sind jedoch 10 % der Reparatursumme bzw. des Wiederbeschaffungswertes (max. jedoch 250,- Euro) vom Entleiher zu tragen. (Eigene Details einfügen)
11. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- und Personenschäden, welche dem Entleiher im Rahmen der Leihe entstehen, wie auch nicht für Schäden an Personen oder Sachen Dritter, welche der Entleiher im Rahmen der Leihe verursacht. B.A.U.M. empfiehlt das Bestehen entsprechender privater Absicherungen (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung).
12. Im Schadenfall, bei technischem Defekt oder bei Diebstahl der Fahrräder, ist B.A.U.M. unverzüglich per E-Mail zu benachrichtigen.
13. Der Verleiher haftet nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften (§ 599 BGB¹).
14. Bei unentschuldigter Überschreitung des Rückgabetermins müssen die entstehenden Zusatzkosten vom Entleih-Betrieb getragen werden.
15. Für den Transport der Fahrräder von der Kommune vor Ort zum Betrieb (zu Beginn der Leihe), als auch vom Betrieb zur Kommune (am Leihende), ist grundsätzlich der Betrieb zuständig. Die Übernahme und Rückgabe der Fahrräder ist zu dokumentieren.
16. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leihe eines Fahrrades. Die Leihe erfolgt widerruflich, d.h. B.A.U.M. behält sich vor, aus wichtigem Grund den Entleihtermin zu verschieben bzw. die Fahrräder auch kurzfristig zurückzufordern.

17. Der Betrieb tauscht seine Erfahrungen mit den Fahrrädern nach Ablauf der Leihphase mit B.A.U.M. aus und nimmt an einer entsprechenden Online-Befragung teil.

¹Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 599 Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Leihbeginn/Übernahme: _____ **Leihende/Rückgabe:** _____

Name des betriebsinternen Ansprechpartners:

Telefonnummer:

Email:

B.A.U.M. Niedersachsen e.V.

Kommune

Hannover, den _____

_____, den _____

Unterschrift

Unterschrift